

Satzung der Gemeinde Uckerland über Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) und des § 18 i. V. m. § 21 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in ihrer jeweiligen gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland am 27.03.2014 folgende Gebührensatzung für die Sondernutzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der anliegenden Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird auch erhoben bei unerlaubter, nicht genehmigungsfähiger Nutzung.
2. Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2 FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach der Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit sowie die nach § 7 bestehende Erlaubnisfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
3. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung der Gemeinde Uckerland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Verwaltungsgebühr wird zusätzlich zur Sondernutzungsgebühr erhoben.
4. Ist die Sondernutzungsgebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr pro Monat, so wird die Mindestgebühr erhoben.
5.
 - a) Die Gebühren berechnen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, aufgrund monatlicher Nutzung. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
 - b) Bei Jahresgebühren wird, wenn die Nutzung im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt oder endet, die Gebühr für jeden vollen Monat auf 1/12 der Jahresgebühr festgesetzt. Für Teile eines Monats beträgt die Gebühr je Tag 1/30 der Monatsgebühr.
 - c) Die für die Rechnung der Sondernutzungsgebühr zu berücksichtigenden Flächen- und Längengrößen werden auf volle Maßeinheiten aufgerundet.
6. Bei unerlaubten Nutzungen entsteht die Gebührenpflicht rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Nutzungsbeginns.

§ 2 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist der Erlaubnisnehmer; bei unerlaubter Sondernutzung der die Nutzung Ausübende.
2. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Fälligkeit der Gebühren wird im Gebührenbescheid festgelegt. Sie sind fällig bei

- a) auf Zeit genehmigten Nutzungen bei Bekanntgabe des Bescheides,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals bei Bekanntgabe des Bescheides für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 15. Februar.

§ 4 Gebührenerstattung

1. Im Einzelfall können Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre. Unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Benutzungsgebühren erstattet oder angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 5 Gebührenfreiheit

1. Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:
 - a) durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind. Das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand,
 - b) die ideellen oder politischen Zwecken, die ausschließlich oder unmittelbar der Durchführung mildtätiger und kirchlicher Zwecke oder die als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Gebührenfreiheit gilt nicht, soweit die Nutzung durch oder im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erfolgt,
 - c) die von der Gemeindevertretung durch Beschluss von der Gebühr freigestellt werden,
 - d) die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, keine Einwirkungen auf die Straße haben, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen und keinen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen (z.B. private Verkehrsspiegel an Beleuchtungsmasten), die in Containern oder lose vorgenommene Lagerung von Baumaterialien und Bodenaushub bis zu 72 Stunden betreffen,
 - f) die das Lagern von festen Brennstoffen bis zu 72 Stunden beinhalten.
2. Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis und die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach § 1 (3) dieser Satzung nicht aus.

§ 6 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten Regelungen des Gesetzes zum Verfahren einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie §§ 71 a bis e

Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

§ 7
Genehmigungsfiktion

§ 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg findet für die Zustimmungen, Genehmigungen und Zulassungen nach dieser Satzung Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Uckerland tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 20.04.2014



Christine Wernicke
Bürgermeisterin

Anlage 1

Gebührentabelle zu § 1 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Uckerland

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren
1	Automaten, Auslagen, Schaukästen, Vitrinen die in den Straßenraum ragen oder mit der Straße fest verbunden sind	5,00 € pro m ² /Monat
2	Mobile und ortsfeste Verkaufsstände (Kioske, Imbissstände, Verkaufswagen, einschließlich Weihnachtsbaumverkauf)	9,00 € pro m ² /Monat
3	Private Wochenmärkte, Rummel, Jahr- und Spezialmärkte	6,00 € pro m ² /Monat
4	Sitzgelegenheiten, Tische und Sonnenschirme einschließlich Schankvorgarten	6,00 € pro m ² /Monat
5	Plakatwerbung auf eigenem Träger; pro Ortsteil maximal 3 Stück	0,75 € pro Plakat/Tag
6	Werbung an Lichtmasten; pro Ortsteil maximal 3 Stück	10,00 € pro Schild/Monat
7	Gewerbliche Standorthinweisschilder (z.B. Fahrradständer mit Werbung)	2,50 € pro m ² /Monat
8	Lagerung von festen Brennstoffen, Baustofflagerung, Bodenaushub und Paletten nach 72 Stunden	5,00 € pro m ² /Monat
9	Aufstellung von Containern, Kränen, Bausilos	3,00 € pro m ² /Monat
10	Baustelleneinrichtungen (einschließlich Miettoiletten) und Baustellenzufahrten, Bauunterkünfte, Bauwagen, -maschinen, -geräte, -zäune und Gehwegüberfahrten	3,00 € pro m ² /Monat
11	Einwurfvorrichtungen wie z.B. Sammelcontainer (Ohne DSD-Container)	3,00 € pro m ² /Monat
12	Schaustellereinrichtungen, Zirkus	1,00 € pro m ² /Monat
13	Sonstige Inanspruchnahme von Straßenland	3,00 € pro m ² /Monat

- Die Mindestgebühr pro Sondernutzung mit einer maximalen Nutzungszeit bis zu einem Monat beträgt 15,00 €.
- Der Tagessatz beträgt 1/30 des Monatssatzes.

Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.